

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

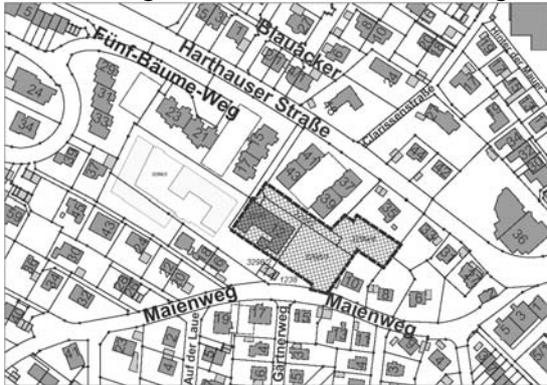
Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 19.07.2017 folgende Bebauungspläne und deren örtliche Bauvorschriften als Satzungen beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnquartier Altes Krankenhaus Söflingen - Maienweg“ , Plan Nr. 163-39

Maßgebend sind der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung des Büros für Stadtplanung, Zint & Häußler vom 05.07.2017.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: Flurstück Nr. 3298, 3298/1, Teilfläche aus 1238, 3299/1, 3299/2 und 3299/4 der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im

Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 18.07.2017 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Internet unter www.ulm.de > Politik & Verwaltung > Rathaus > Gemeinderat online, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten geltend zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Bürgerservice Bauen:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr